

Dienstpflichten bei befristeter Anstellung in Teilzeit (NRW)

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 21. Oktober 2024 13:27

Zitat von Schulnomade

Vielen Dank für Eure Antworten und die Darstellung der Gesetzeslage.

Wir wissen vor dem Gesetz sind wir alle gleich, aber durch Rechtsprechung und geübte Praxis im Schulleben, ergeben sich aus meiner Erfahrung und Recherche doch einige Unterschiede je nach Beschäftigungsstatus. Nehmen wir das Beispiel Klassenfahrten.

Dankenswerterweise hat eine in Teilzeit Tarifbeschäftigte Kollegin eingeklagt, dass sie die auf einer Klassenfahrt zusätzlich zu ihrem Stundendeputat erbrachte Arbeitsleistung vom Land NRW als zusätzliche anteilige Vergütung bezahlt bekommt. BAG, 25.05.2005 - 5 AZR 566/04.

Eine Kollegin im Beamtenverhältnis scheiterte mit ihrer Klage den zusätzlichen Arbeitsaufwand vergütet zu bekommen. VG Gelsenkirchen, 09.05.2007 - 1 K 3488/04.

Die Besonderheit für befristet Beschäftigte ist meiner Ansicht nach nicht rechtlich begründet sondern finanziell. Die Bezirksregierungen weisen immer darauf hin, dass befristet Beschäftigte keine Mehrarbeit leisten dürfen. Faktisch können befristet Beschäftigte damit doch an Klassenfahrten nicht teilnehmen. Oder wie seht ihr das?

Aber da geht es ja nicht um befristet oder unbefristet, sondern um verbeamtet oder angestellt.

Meines Erachtens haben befristet und unbefristet Angestellte die gleichen Dienstpflichten.